

# Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

## **Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG zum Abschuss von Kormoranen am Lech im Regierungs- bezirk Oberbayern – Allgemeinverfügung**

**Vom 10. August 2012 8642.4-4-2009**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundes- naturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148) werden zum Schutz heimischer Fischarten folgende Regelungen getroffen:

I. Zugelassene Maßnahmen abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG

1. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) Im und im Umkreis von 200 m um den Lech dürfen Kormo-

rane wie folgt abgeschossen werden:

1.1 Außerhalb von Schutzgebieten wird die nach § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung – AAV) bestehende Abschussmöglichkeit vom 16.08 bis 14.03. wie folgt erweitert:

a) In den in den Karten 1, 2, 3, 5 und 6 entsprechend gekennzeichneten Bereichen dürfen Immature (nicht am Brutgeschäft beteiligte unausgefärbte Kormoran- Jungvö- gel) auch in der Zeit vom 15.03. bis 15.08 abgeschossen werden.

b) In dem in den Karten 1 und 2 besonders gekenn- zeichneten nördlichsten Flussabschnitt bei Scheuring und Pittring (Fl.km 60,5 bis 74), der nicht innerhalb des Four- gierradius einer Brutkolonie liegt, dürfen zusätzlich Adulte in der Zeit vom 15.03 bis 30.04. abgeschossen werden.

1.2 Innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittleres Lech- tal“:

a) In den in den Karten 3, 4, 5 und 6 als Ruhezonon gekennzeichneten Bereichen ist der Abschuss von Kor- moranen nicht zulässig.

b) In den in den Karten 3, 4 und 5 besonders gekenn- zeichneten Bereichen ist der Abschuss nur vom 16.08. bis 15.01. (Zeit der allgemeinen Wasservogeljagd) zulässig.

---

c) Im Übrigen ist der Abschuss von Kormoranen in der Zeit vom 16.08. bis 14.03. zulässig.

1.3 Abschüsse nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 b) und c) sind auch an Schlafplätzen zulässig.

1.4 §1Abs.2Nr.1,§1Abs.3Sätze3und4sowie§1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend.

## 2. Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien

Zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien dürfen Fischereiberechtigte, Betreiber erwerbswirtschaftlich genutzter Fischteichanlagen und deren Beauftragte bei Zustimmung des Grundeigentümers außerhalb von Naturschutzgebieten den Neubau von Nestern verhindern und bestehende Nester vor Beginn der Eiablage sowie nach Beendigung der Jungenaufzucht zerstören. Ort (Gewässer oder Gewässerabschnitt sowie Gewässertyp) und Datum sowie Art der Maßnahmen sind der Regierung von Oberbayern vorab mitzuteilen .

## II. Geltungsbereich

Die Regelungen gemäß Ziffer I. gelten für den Lech für die in den Karten 1 bis 6 ausgewiesenen Bereiche im Regierungsbezirk Oberbayern.

## III.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie ersetzt die Allgemeinverfügung vom 30. April 2009 in der Fassung vom 4. Mai 2012. Sie tritt mit Ablauf des 15. Juli 2013 außer Kraft.

## Hinweise:

Andere erforderliche Genehmigungen oder Einverständniserklärungen werden durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvor- schuss zu entrichten.

München, 10. August 2012 Regierung von Oberbayern

Ulrich Böger Regierungsvizepräsident